

An die  
Staatskanzlei des Landes Nordrhein Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
per Email  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf

### Fachbereich 9.1

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Mein Zeichen 9.1  
Datum  
Ansprechpartner/in Herr Backhaus  
Büro Rathaus, 3. Etage, Zimmer 305  
Telefon 87- 1305 Fax 87- 6324  
Mobil  
E-Mail Rolf.backhaus@stadt-gummersbach.de

## Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Hier: Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Beratung durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die Stadt Gummersbach zum Entwurf des LEP NRW wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Gummersbach, dass der Entwurf des LEP NRW die geänderten Rahmenbedingungen des demographischen Wandels, des Klimawandels, der Globalisierung der Wirtschaft und der veränderten Einzelhandelsentwicklung inhaltlich aufgreift und versucht, auch im Rahmen der Landesplanung hierauf eine Antwort zu geben. Die Stadt Gummersbach verkennt nicht, dass der LEP NRW das Landesgebiet als ein zusammenfassendes Planwerk zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern hat. Nach Auffassung der Stadt Gummersbach ist das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen in seinen Teilräumen jedoch sehr unterschiedlich von den veränderten Rahmenbedingungen betroffen. Hierauf sollte der LEP NRW verstärkt Rücksicht nehmen.

Im Einzelnen nimmt die Stadt Gummersbach zu den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW aus Sicht der kommunalen Planungsebene Stellung. Die Stadt Gummersbach unterstützt darüber hinaus die Stellungnahme des Städte und Gemeindebundes Nordrhein Westfalen.

zu 1.1 Rahmenbedingungen  
Seite 2, Absatz 6

Die Aussage, dass die Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen zurückgehen wird, kann in dieser Verallgemeinerung nicht geteilt werden. Auch in den nicht verdichteten Landesteilen wird es zu einer weiteren, jedoch geringeren Nachfrage nach Siedlungsraum kommen. Hier ist den Kommunen ein Entwicklungsspielraum für eine Angebotsplanung zu ermöglichen.

#### Bankverbindungen

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Nr. 190 017 (BLZ 384 500 00)  
Postbank Köln  
Nr. 10120-503 (BLZ 370 100 50)

#### Persönlicher Kontakt:

montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

#### Verbindungen:

Telefon: 02261/87-0  
Telefax: 02261/87-600  
E-Mail: rathaus@gummersbach.de  
Internet: www.gummersbach.de

 Linien 306, 307, 316, 317, 318, 336, 361, 362, 363, Haltestelle Rathaus.

 Tiefgaragen Rathaus und Bismarckplatz.

zu 2 Räumliche Struktur des Landes  
Seite 10, Absatz 2

Die Stadt Gummersbach begrüßt die Beibehaltung der zentralörtlichen Gliederung des Landes NRW.

In der Erläuterung zu 2-1 wird eine Überprüfung der zentralörtlichen Bedeutung der Städte und Gemeinden innerhalb der Laufzeit des LEP NRW angekündigt. Dass es zu Tragfähigkeitsproblemen, insbesondere für Mittelzentren kommen kann, wird auch von Seiten der Stadt Gummersbach gesehen. Die Stadt Gummersbach geht jedoch davon aus, dass aus Gründen der Planungssicherheit und zur Erhaltung ihrer Entwicklungsperspektiven, verbunden mit kommunalen Investitionen in die Infrastruktur und in Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die zentralörtliche Funktionszuweisung für die Laufzeit des LEP-NRW erhalten bleibt.

Es wird daher angeregt, dass vor Aufstellung eines weiteren zukünftigen LEP's die Kommunen rechtzeitig in die Überprüfung der zentralörtlichen Gliederung des Landes NRW eingebunden werden. Eine entsprechende Modifizierung der Erläuterung zu Pkt. 2-2 sollte entsprechend erfolgen.

zu 6 Siedlungsraum  
Ziel 6.1-1, Erläuterung Seite 31, Absatz 2

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Regionalplanungsbehörden den Siedlungsflächenbedarf nach einer „landeseinheitlichen Methode“ ermitteln sollen. Eine solche einheitliche Methode liegt derzeit nicht vor. Die Stadt Gummersbach geht daher davon aus, dass in den Erläuterungen zum LEP NRW hierzu weitere detaillierte Ausführungen aufgenommen werden, die die Besonderheiten der jeweiligen Teilräume des Landes berücksichtigen. Eine landeseinheitliche Methodik, die die Besonderheiten nicht berücksichtigt, wird als äußerst problematisch angesehen. Eine solche Methodik würde die tatsächlichen örtlichen Entwicklungsnotwendigkeiten nicht berücksichtigen.

zu 6 Siedlungsraum  
Ziel 6.1-2

Das Ziel 6.1-2 „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“ wird in der ausformulierten Form kritisch bewertet.

Entsprechend der im Entwurf vorgesehenen Formulierung sind von dieser Rücknahme nur die Siedlungsflächen ausgenommen, die noch nicht in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt worden sind. Im Vertrauen auf die in derzeit wirksamen Regionalplänen dargestellten Siedlungsflächen hat nicht nur die Stadt Gummersbach ihre vorbereitende Bauleitplanung ausgerichtet und weiterentwickelt. Im Vorgriff auf mögliche Siedlungsentwicklungen sind umfangreiche Investitionen in die technische Infrastruktur (Verkehrsinfrastruktur, Ertüchtigung von Kläranlagen, ...) erfolgt. Die Stadt Gummersbach sieht sich, soweit die Zielformulierung auch Darstellungen in Flächennutzungsplänen betrifft, in ihrer kommunalen Planungshoheit verletzt.

Es wird vorgeschlagen, das Ziel 6.1-2 dergestalt zu formulieren, dass wirksame Bauflächen- bzw. Baugebietsdarstellungen in Flächennutzungsplänen auch von der „Rücknahme“ ausgenommen sind.

zu 6 Siedlungsraum  
Ziel 6.1-10

Die Pflicht zum Flächentausch ist nachvollziehbar, soweit Freiraum für Siedlungsflächen neu in Anspruch genommen werden soll, wenn noch „Reserven“ bestehen, für die kein Bedarf mehr gegeben ist.

Soweit die Inanspruchnahme des Freiraums auf Grund eines nachgewiesenen Bedarfs erforderlich wird, darf die Umwandlung in Siedlungsfläche nicht davon abhängig sein, dass eine zeitlich später zu entwickelnde und erforderliche Reservefläche in Freiraum umgewandelt werden muss.

Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB unterliegen Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne bereits einer entsprechenden erhöhten Begründungspflicht bei der Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen.

Es wird vorgeschlagen, den „Flächentausch“ als Grundsatz festzulegen, damit dieser den örtlichen Gegebenheiten unter Abwägung zugänglich bleibt.

#### zu 6 Siedlungsraum

##### Ziel 6.1-11

Das Ziel 6.1-11 „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ wird in der ausformulierten Form kritisch bewertet.

Die Stadt Gummersbach verschließt sich nicht dem Ziel eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden. Von den unter 6.1-11 formulierten Randbedingungen ist eine Ausnahme für die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe ermöglicht worden. Einer solchen Ausnahmeregelung sollte auch die bedarfsgerechte Entwicklung eines im Freiraum liegenden Ortsteils zugänglich sein.

Es wird vorgeschlagen, die formulierte Ausnahme auch auf Ortsteile mit einigem Gewicht, im Sinne des § 34 BauGB, zu erweitern.

#### zu 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)

##### Ziel 6.3-1

Vom Grundsatz unterstützt die Stadt Gummersbach die Zielvorstellung, dass die Darstellung neuer GIB-Bereiche auf der Basis regionaler Abstimmungen erfolgen sollte. Inwieweit dies in der Praxis umsetzbar ist, bleibt abzuwarten. Aus Sicht der Stadt Gummersbach wäre eine Ausgestaltung des im Ziel 6.3-1 zum Ausdruck gebrachten politischen Willens, als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung wahrscheinlich praxisingerechter. Die raumordnerischen Belange sind unter Ziel 6.3-3 formuliert.

#### zu 7 Freiraum

##### Ziel 7.3-3

In den Erläuterungen wird auf Seite 90; Absatz 3 und 4 ausgeführt, dass Wald nur dann für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf „...nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist ...“. Diese Ausnahme wird zu Gunsten der Windenergie eröffnet.

Hinsichtlich des Zieles 7.3-3 „Waldinanspruchnahme“ scheint es angebracht, für walddreiche Regionen / Gemeinden Ausnahmetatbestände in den Erläuterungen aufzunehmen, da auch der nicht bewaldete landschaftliche Freiraum hier eine besondere ökologische und landschaftsvisuelle Bedeutung hat. Insbesondere schließen die Erläuterungen durch die Begrenzung auf Windenergieanlagen eine bedarfsmäßige, notwendige siedlungsräumliche Inanspruchnahme aus.

Die Stadt Gummersbach erkennt, dass die Landesregierung Nordrhein Westfalen mit Aufstellung eines neuen LEP NRW den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen will. Die Landesregierung wird jedoch gebeten, den LEP NRW so auszugestalten, dass die Unterschiedlichkeiten der Teilräume des Landes angemessen berücksichtigt sind und auch die Städte und Gemeinden außerhalb der Ballungsräume einen Entwicklungsspielraum behalten, damit sie ihre Planungshoheit zum Wohle ihrer Bürger entfalten können.

Stücker

i.V.

Technischer Beigeordneter